



Gebührenordnung für die Nutzung der Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt vom 16. März 2015

Der Bereich Jugend, Familie und Sport erlässt, gestützt auf § 6 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011¹ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972² sowie die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972³, die folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

¹ Die Gebührenordnung für die Nutzung der Sportanlagen gilt für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen, die kantonalen Sportanlagen und Sportzentren sowie die Schulsportanlagen einschliesslich Turn- und Schwimmhallen der Schulen während der Zeiten, in denen die Bewilligungserteilung bzw. Vermietung durch die Abteilung Sport erfolgt.

² Sie gilt zudem für die Leihgebühren für das von der Abteilung Sport verwaltete Leihmaterial.

2. Grundsätze zur Festlegung der Eintrittsgebühren für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen

¹ Die Eintrittsgebühren werden so festgelegt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche ermuntert werden, Sport zu treiben und die kantonalen Sportanlagen zu nutzen. Die Gebühren für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen sollen deshalb grundsätzlich Kindern und Jugendlichen einen vergünstigten Eintritt ermöglichen. Weiter sind Vergünstigungen für Lernende der beruflichen Grundbildung sowie Studentinnen und Studenten vorzusehen.

² Die Eintrittsgebühren für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen können je nach Wohnort unterschieden werden.

³ Die Eintrittsgebühren unterscheiden jeweils folgende Personenkategorien:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr,
- Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
- Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr),
- Schülerinnen und Schüler, Lernende der beruflichen Grundbildung und Studentinnen und Studenten (mit Ausweis; bis zum vollendeten 25. Altersjahr),
- Zuschauerinnen und Zuschauer.

3. Grundsätze zur Festlegung der Gebührentarife für die Abonnemente für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen

¹ Abonnemente sollen in allen Personenkategorien Anreiz bieten, die Sportanlagen regelmässig zu nutzen. Als Abonnemente gelten Mehrfacheintritte von mindestens zehn Eintritten (bzw. entsprechende Wertkarten) sowie Monats-, Quartals-, Halbjahres-, Jahres- und Saisonabonnemente.

² Für Abonnemente können je nach Wohnort unterschiedliche Gebühren verlangt werden, wobei Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Stadt bevorzugt werden können.

³ Abonnemente für ein kantonales Gartenbad gelten für alle kantonalen Gartenbäder. Abonnemente für das Hallenbad Rialto gelten auch für die kantonalen Gartenbäder.

¹ SG 371.000.

² SG 153.800.

³ SG 153.810.

4. Grundsätze zur Festlegung der Gebührentarife für die übrigen Sportanlagen

¹ Für die Nutzung der Sportanlagen (z.B. Sportanlagen und Sportzentren, Schulsportanlagen, Turn- und Schwimmhallen) werden Nutzungsgebühren erhoben.

² Die Gebührentarife können nach Wochentag und Tageszeit unterschiedlich festgesetzt werden, um eine möglichst gleichmässige Auslastung der Sportanlagen zu erreichen.

³ Es können zusätzliche Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Nutzung von Flutlicht-Beleuchtungsanlagen, für die Nutzung von Parkplätzen und für die Nutzung spezieller Installationen oder Geräte.

5. Ausserordentliche Nutzung der Sportanlagen (Grossveranstaltungen)

¹ Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt können für Grossanlässe gemietet werden.

² Über Mietgesuche entscheidet die Leitung der Abteilung Sport nach Rücksprache mit der Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport.

³ Die Höhe der Miete wird im Einzelfall zwischen dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin und der Leitung der Abteilung Sport vereinbart. Die Leitung der Abteilung Sport legt die Höhe der vorgesehenen Miete vorgängig der Bereichsleitung Jugend, Familie und Sport zur Genehmigung vor.

⁴ Die Höhe der Miete für Grossanlässe berücksichtigt den Stellenwert und die Ausstrahlung des Anlasses, die mit dem Anlass verbundene Abnutzung und die mit dem Anlass verbundenen speziellen Leistungen gemäss § 6 dieser Ordnung. Sie lehnt an die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Allmend⁴ an.

6. Gebühren für spezielle Leistungen

Spezielle Leistungen (z.B. Reinigungsarbeiten nach überdurchschnittlicher Verschmutzung, Beheben von Beschädigungen usw.) werden gemäss tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Berücksichtigt werden insbesondere der effektive Personalaufwand (einschliesslich allfälliger Zulagen), der effektive Materialaufwand sowie der tatsächliche Ertragsausfall, sofern die Anlage zur Reinigung und Wiederherstellung nicht wie vereinbart genutzt werden kann.

7. Leihgebühren

¹ Die Leihgebühren berücksichtigen die Anschaffungskosten, die normale Abnutzung und die Dauer der Ausleihe.

² Bei Verlust von Leihgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

³ Bei Beschädigungen von Leihgegenständen werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Übersteigen diese den Wiederbeschaffungswert, so ist der Wiederbeschaffungswert massgebend.

8. Zuständigkeit für die Festlegung der Gebühren

¹ Die Gebühren werden jährlich Ende Juli auf Antrag der Leitung der Abteilung Sport durch die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport festgelegt.

² Mit dem Antrag sind auch alle weiteren Gebührentarife (Kabinen, Kästchen, Sauna usw.) sowie alle geplanten Gebührenreduktionen und Rabattaktionen vorzulegen.

⁴ Siehe Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (SG 724.910).

³ Die Leitung der Abteilung Sport kann für die Gartenbäder, das Hallenbad Rialto und die Kunsteisbahnen im Rahmen von speziellen Aktionen Ausnahmen von den jeweiligen Gebührenregelungen für eine zeitlich befristete Dauer bewilligen. Die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport ist über die Ausnahmen zu informieren.

9. Zeitpunkt der Wirksamkeit

¹ Die Eintrittsgebühren für die Gartenbäder und Kunsteisbahnen sowie die Leihgebühren werden auf Beginn der entsprechenden Saison wirksam.

² Die Eintrittsgebühren für das Hallenbad Rialto wird auf Beginn des Kalenderjahrs wirksam.

³ Die Nutzungsgebühren für die übrigen Sportanlagen werden auf Beginn des jeweils folgenden Semesters wirksam.

10. Beginn und Ende der Saison der öffentlichen Gartenbäder und Kunsteisbahnen

Der Beginn und das Ende der jeweiligen Saison werden gleichzeitig mit den Gebühren festgelegt.

11. Gebührenerlass und Gebührenreduktion

¹ Für die Eintritte in die öffentlichen Gartenbäder, das Hallenbad Rialto und die Kunsteisbahnen gilt:

a) Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr haben in Begleitung einer Person ab vollendetem 12. Altersjahr keine Eintrittsgebühren zu entrichten.

b) Schülerinnen und Schüler, die öffentliche und private Schulen im Kanton Basel-Stadt besuchen, und deren Lehrpersonen haben bei Eintritt im Klassenverband unter der verantwortlichen Leitung einer Lehrperson für die Dauer des Unterrichts keine Eintrittsgebühren zu entrichten.

c) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Institutionen der Tagesbetreuung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe betreut werden, und deren Betreuungspersonal, haben bei einem gruppenweisen Eintritt keine Eintrittsgebühren zu entrichten, sofern die Gruppe durch das begleitende Personal ausreichend betreut werden kann und die Institution vom Kanton Basel-Stadt subventioniert oder beaufsichtigt wird.

² Die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport erstellt einmal jährlich zusammen mit dem Antrag auf Gebührenfestsetzung eine Liste über Gruppen und Personen, denen Abonnemente zu Sonderkonditionen oder unentgeltlich überlassen werden. Die Leitung der Abteilung Sport dokumentiert die tatsächliche Ausgabe solcher Abonnemente.

³ Für die Nutzung von Sportanlagen für Kurse und Trainings, die für Kinder und Jugendliche im Rahmen von «Jugend und Sport» (J+S) oder im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von Sportvereinen aus dem Kanton Basel-Stadt von anerkannten Leiterinnen und Leitern durchgeführt werden, werden keine Benützungsgebühren erhoben, sofern die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als anerkannte Leiterinnen und Leiter gelten alle Personen, die einen J+S-Leiter/innen-Kurs oder einen von einem schweizerischen Sportverband durchgeführten Leiter/innen-Kurs besucht und bestanden haben. Auf Verlangen ist ein Ausweis für Leiter/innen oder eine entsprechende Kursbestätigung vorzulegen.

⁴ Begleitpersonen von Menschen mit einer Behinderung, die einen Reise-Begleitausweis der SBB vorweisen können, müssen keine Eintrittsgebühren entrichten.

12. Publikation der Gebühren

Die Gebühren sowie der Beginn und das Ende der Gartenbad- und Kunsteisbahnsaison sind im Internet zu publizieren⁵. Die geltenden Gebühren sind an allen Orten, an denen eine Gebühr erhoben wird, anzuschlagen.

⁵ Siehe www.sport.bs.ch.

13. Wirksamkeit

Diese Gebührenordnung ist zu publizieren. Sie wird ab sofort wirksam.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Hansjörg Lüking
Bereichsleiter